

Vorlesung Strafrecht – Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 59

100 Definitionen Strafrecht BT

Absetzen (§ 259)	Die selbstständige und weisungsunabhängige rechtsgeschäftliche Übertragung einer Sache im Wege entgeltlicher (wirtschaftlicher) Verwertung durch Verkauf, Tausch oder Verpfändung. Dabei muss der Erwerber eine selbstständige Verfügungsgewalt über die Sache erlangen, sodass ein Absatzerfolg erforderlich ist.
Absetzen helfen (§ 259)	Die unselbständige Unterstützung des Vortäters bei dessen Absatzbemühungen in dessen wirtschaftlichem Interesse. Konstruktiv handelt es sich hier um eine tatbestandlich verselbstständigte Beihilfe in Bezug auf das Absetzen der Sache durch einen anderen.
Aneignungsabsicht (§ 242)	Absicht hinsichtlich der wenigstens vorübergehenden Aneignung einer Sache für sich oder einen Dritten.
Anlagen (§ 315b)	Alle dem Verkehr dienenden Einrichtungen.
Arglosigkeit (§ 211)	Zustand, in dem sich das Opfer zum Zeitpunkt der Tat keines tätlichen Angriffs auf seine Person durch diesen konkreten Täter versieht.
Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs (§ 316a)	Ausnutzung eine Gefahrenlage, die dem fließenden Straßenverkehr eigentümlich ist und gerade deshalb für den Teilnehmer am Straßenverkehr entsteht.
Automat (265a)	Mechanisch oder elektronisch wirkende Geräte, die dem Benutzer nach Einwurf der entsprechenden Geldstücke oder Wertmarken eine bestimmte Leistung erbringen (nach h.M. werden von § 265a nur Leistungsautomaten erfasst, nicht aber Warenautomaten. Als Begründung ist anzuführen, dass derjenige, der sich Sachen aus einem Warenautomaten aneignet, bereits einen Diebstahl begeht. Nach der Gegenauffassung werden Warenautomaten von § 265a erfasst, dieser tritt jedoch hinter den zugleich verwirklichten Diebstahl zurück).
Bande (§ 244)	Eine auf ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung beruhende Verbindung mehrerer Personen, die auf eine gewisse Dauer geschlossen wurde und die auf die künftige Begehung mehrerer selbständiger im Einzelnen noch ungewisser Taten gerichtet ist.
Befriedetes Besitztum (§ 123)	Grundstücksfläche, die in äußerlich erkennbarer Weise mit zusammenhängenden Schutzwehren gegen das beliebige Betreten durch andere gesichert ist.
Behaupten (§§ 186, 187)	Eine Tatsache als nach eigener Überzeugung wahr hinstellen, unabhängig davon, ob man die Tatsache selbst wahrgenommen hat.
Beibringen (§ 224)	Beigebracht ist ein Stoff dann, wenn dieser derart mit dem Körper in Verbindung gebracht wird, dass dieser dort seine gesundheitsschädliche Wirkung entfaltet.
Beisichführen (§§ 244, 250)	Dem Täter muss der Gegenstand bei der Tatbegehung zur Verfügung stehen, d.h. sich derart in seiner räumlichen Nähe befinden, dass er sich ihm jederzeit, d.h. ohne nennenswerten Zeitaufwand oder besonderer Schwierigkeiten bedienen kann.
Beleidigung (§ 185)	Kundgabe der Nichtachtung, Missachtung oder Geringschätzung einer Person, die geeignet ist, den Betroffenen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.
Beschädigen (§ 303)	Ein Beschädigen ist jede körperlichen Einwirkung auf eine Sache, durch die ihre Substanz nicht nur unerheblich verletzt oder ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.
Das Leben gefährdende Behandlung (§ 224)	Verletzungshandlung, die sich den konkreten Umständen nach objektiv generell als geeignet darstellt, das Leben des Opfers in Gefahr zu bringen.
Der Freiheit beraubt (§ 239)	Jede Handlung, welche objektiv die Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit bewirkt.
Dienstaussübung (§ 331)	Dienstliche Tätigkeit im Allgemeinen, ohne dass es auf eine konkretisierte Diensthandlung ankommt.
Diensthandlung (§ 332)	Handlung, die zu den dienstlichen Obliegenheiten eines Amtsträgers gehört und von ihm in dienstlicher Eigenschaft vorgenommen wird. Sie kann auch in einem Unterlassen bestehen kann (§ 336). Der Amtsträger handelt auch dann in dienstlicher (und nicht in privater) Eigenschaft, wenn er seine amtliche Stellung dazu missbraucht, eine durch die Dienstvorschriften verbotene Handlung vorzunehmen, die ihm gerade seine amtliche Stellung ermöglicht.
Drohung (§ 240)	Inaussichtstellen eines Übels, auf dessen Verwirklichung der Täter Einfluss zu haben vorgibt.

Durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstören (§ 306)	Brandlegung ist jede Handlung, die sich auf das Verursachen eines Brandes richtet. Ein Tatobjekt wird ohne Inbrandsetzen mittels Feuer zerstört. Dabei versteht man unter Zerstören, dass das Tatobjekt vollständig vernichtet wird oder seine bestimmungsgemäße Brauchbarkeit vollständig verliert und unter „teilweise Zerstören“, dass Teile des Tatobjektes, die für dessen bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlich sind, unbrauchbar gemacht werden.
Einbrechen (§ 243)	Gewaltsames Öffnen einer dem Zutritt entgegenstehenden Umschließung durch Schaffung eines Zugangs oder einer Zugriffsmöglichkeit von außen mittels einer gewissen Kraftentfaltung. Ein Betreten ist nicht erforderlich, es genügt bereits ein Hineinlangen mit der Hand.
Eindringen (§ 243)	Betreten gegen (oder ohne) den Willen des Berechtigten. Der Täter muss dabei mit einem Teil seines Körpers in die jeweilige Räumlichkeit gelangt sein. Das Einverständnis des Berechtigten schließt bereits den Tatbestand aus.
Einsteigen (§ 243)	Hineingelangen in eine Räumlichkeit durch eine zum ordnungsgemäßen Eintritt nicht bestimmte Öffnung
Empfindliches Übel (§ 240)	Jede über bloße Unannehmlichkeiten hinausgehende Einbuße an Werten oder Zufügung von Nachteilen, sofern der drohende Verlust oder der zu befürchtende Nachteil geeignet ist, einen besonnenen Menschen zu dem mit der Drohung erstrebten Verhalten zu bestimmen.
Enteignungsvorsatz (§ 242)	Wenigstens bedingter Vorsatz hinsichtlich der dauernden Enteignung des Eigentümers
Entführen (§ 239)	Verbringen des Opfers an einen anderen Ort, an dem es dem ungehemmten Einfluss des Täters ausgesetzt ist.
Ermöglichungsabsicht (§ 211)	Die Tötung muss Mittel zur Ermöglichung einer Straftat (nicht ausreichend: Ordnungswidrigkeit) sein und darf nicht nur eine Begleiterscheinung oder Folge des Vorgehens des Täters darstellen.
Frische Tat (§ 252)	Der Täter ist auf frischer Tat betroffen, wenn er bei Ausführung oder alsbald nach Tatausführung (Vollendung der Wegnahme) am Tatort oder in unmittelbarer Tatortnähe wahrgenommen wird. Erforderlich ist folglich ein enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang mit der Tat.
Führer eines Kraftfahrzeugs (§ 316a)	Führer eines Kraftfahrzeugs ist, wer es in Bewegung zu setzen beginnt, es in Bewegung hält oder allgemein mit dem Betrieb des Fahrzeugs und/oder der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist.
Ganz oder teilweise vereiteln (§ 259)	Ein vollständiges Vereiteln liegt dann vor, wenn der staatliche Strafanspruch ganz oder zum Teil endgültig oder für geraume Zeit nicht durchgesetzt werden kann. Ein teilweises Vereiteln liegt bereits dann vor, wenn der Strafe aufgrund der Handlung des Täters milder ausfällt.
Gebrauchen (§ 267)	Die Urkunde wird gebraucht, wenn sie demjenigen, der durch sie getäuscht werden soll, so zugänglich gemacht wird, dass dieser sie wahrnehmen kann.
Gefährliches Werkzeug (§ 224)	Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach der Art seiner Benutzung im Einzelfall dazu geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen zuzufügen.
Gemeine Gefahr oder Not (§ 323c)	Gemeine Gefahr ist ein Zustand, bei dem die Möglichkeit eines erheblichen Schadens für unbestimmt viele Personen (an Leib oder Leben oder an bedeutenden Sachwerten) nahe liegt. Eine gemeine Not ist eine die Allgemeinheit betreffende Notlage.
Gemeingefährliche Mittel (§ 211)	Mittel, dessen Wirkungsweise der Täter im konkreten Fall nicht beherrschen kann und dessen Einsatz geeignet ist, eine allgemeine Lebensgefahr für eine unbestimmte Anzahl anderer Personen entstehen zu lassen
Gesundheitsschädigung (§ 223)	Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften Zustandes.
Gesundheitsschädlicher Stoff (§ 243)	Substanzen, die mechanisch, thermisch oder biologisch-physiologisch wirken und nach ihrer Art und dem konkreten Einsatz geeignet sind, einen erheblichen Gesundheitsschaden zu verursachen.
Gewahrsam (§ 242)	Die von einem Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft über einen Gegenstand
Gewahrsamsbruch (§ 242)	Aufhebung des Gewahrsams gegen den Willen des bisherigen Gewahrsamsinhabers
Gewalt	Mittel, mit dem auf den Willen oder das Verhalten eines Anderen durch Zufügung eines gegenwärtigen empfindlichen Übels eine Zwangswirkung ausgeübt wird.
Gewerbsmäßig (§ 243)	Absicht, sich aus der wiederholten Tatbegehung eine fortlaufende Einnahmequelle von gewisser (auch begrenzter) Dauer und einigem Umfang zu verschaffen.
Gift (§ 224)	Jeder organische oder anorganische Stoff, der unter bestimmten Bedingungen durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung die Gesundheit zu schädigen geeignet ist.
Glied (§ 226)	Jedes nach außen in Erscheinung tretendes Körperteil, das mit dem Körper oder einem anderen Körperteil verbunden ist und für den Gesamtorganismus eine besondere Funktion erfüllt.
Grausamkeit (§ 211)	Tötung, bei der dem Opfer in gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art zugefügt werden, die nach Stärke oder Dauer über das für die Tötung erforderliche Maß hinausgehen.
Große Zahl von Menschen (§§ 263, 267)	Für das Annehmen einer "großen Zahl von Menschen" werden 10 bis 50 Personen genannt. Dieses Regelbeispiel ist zumindest dann anzunehmen, wenn der Täter eine unbestimmte Anzahl von Personen schädigen will (Beispiel: Internetdelikte).

Habgier (§ 211)	Steigerung des Erwerbssinnes auf ein ungewöhnliches, ungesundes und sittlich anstößiges Maß, wobei sowohl die Mehrung als auch die Erhaltung eigenen Vermögens bzw. die Vermeidung von Aufwendungen ein Motiv bilden kann.
Heimtückisch (§ 211)	Bewusste Ausnutzung der auf Arglosigkeit beruhenden Wehrlosigkeit des Opfers in feindlicher Willensrichtung.
Herabwürdigen (§§ 186, 187)	Herabgewürdigt wird eine Person dann, wenn ihr Ruf geschmälert wird.
Herstellen (§ 267)	Jede zurechenbare – nicht notwendig eigenhändige – Verursachung der Existenz der unechten Urkunde.
Hilflose Lage (§ 221)	Eine hilflose Lage ist gegeben, wenn das Opfer bei zunächst zumindest abstrakter Gefahr außerstande ist, sich aus eigener Kraft oder mit Hilfe Dritter vor einer drohenden Lebens- oder schweren Gesundheitsgefahren zu schützen.
Hinterlist (§ 224)	Hinterlistig ist der Überfall, wenn der Täter seine Angriffsabsicht planmäßig verbirgt, um dadurch dem Gegner die Abwehr des nicht erwarteten Angriffs und eine Vorbereitung auf die Verteidigung zu erschweren.
In Brand setzen (§ 306)	Ein Inbrandsetzen liegt vor, wenn ein für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Tatobjekts wesentlicher Bestandteil so vom Feuer erfasst wird, dass er auch nach Entfernen oder Erlöschen des Zündstoffs selbständig weiterbrennen kann.
In erheblicher Weise dauernd entstellt (§ 226)	Eine erhebliche Entstellung liegt vor, wenn die äußere Gesamterscheinung des Verletzten in ihrer ästhetischen Wirkung derart verändert ist, dass er erhebliche psychische Nachteile im Verkehr mit anderen Menschen zu erleiden hat und der Betroffene dieser Beeinträchtigung für unabsehbare Zeit ausgesetzt ist.
Infolge Alkoholgenusses fahruntauglich (§§ 315d, 316)	Die „relative“ Fahruntüchtigkeit beginnt bei einem Blutalkoholgehalt von 0,3 Promille. Sie erfordert zusätzlich noch alkoholbedingte Ausfallerscheinungen; die „absolute“ Fahruntüchtigkeit beginnt beim Führen eines Kraftfahrzeugs ab 1,1 Promille (Fahrrad: 1,6 Promille). Sie stellt eine unwiderlegliche Vermutung dar. Ein Gegenbeweis ist also unmöglich.
Ingebrauchnehmen (§ 248b)	Die bestimmungsgemäße Verwendung eines Fahrzeugs als Beförderungsmittel zum Zwecke der Fortbewegung, wobei es gleichgültig ist, ob dies mit oder ohne Ingangsetzen des Motors geschieht. Erforderlich ist, dass die Räder rollen, sodass das bloße Anlassen des Motors nicht ausreicht.
Irrtum (§ 263)	Die hervorgerufene Fehlvorstellung eines Menschen über Tatsachen, die Gegenstand der Täuschung sind.
Konkrete Gefahr	Eine konkrete Gefahr ist gegeben, wenn die Tathandlung über die ihr innewohnende latente Gefährlichkeit hinaus zu einer kritischen Situation für das geschützte Rechtsgut führt.
Körperliche Misshandlung (§ 223)	Jede üble und unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt.
Kreditkarte (§ 266b)	Von einer Kreditkartenfirma ausgestellte Karte mit Garantiefunktion, die einen bargeldlosen Einkauf bei den Vertragshändlern des Kreditkartenunternehmers ermöglicht, sodass zumindest ein "Drei-Parteien-System" erforderlich ist (str. Bei EC/Maestro-Karten). Karten mit einem "Zwei-Parteien-System" (z.B. Tankkarten) scheiden folglich nach h.M. mangels Garantiefunktions aus.
Niedrige Beweggründe (§ 211b)	Motive, die nach allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswert sind, auf tiefster Stufe stehen und daher besonders verwerflich sind.
Quälen (§ 225)	Verursachen länger dauernder oder sich wiederholender erheblicher körperlicher oder seelischer Schmerzen oder Leiden.
Rausch (§ 323a)	Zustand, der seinem ganzen Erscheinungsbild nach durch den Genuss von Rauschmitteln hervorgerufen wird. Bei Alkohol existieren keine festen Grenzwerte → Gesamtabwägung im Einzelfall. Richtwert: etwa 3,0 Promille. Andere berauschende Mittel: (illegale) Drogen, Rauschgift, Medikamente.
Rechtswidrigkeit der Zueignung	Die beabsichtigte Zueignung muss objektiv im Widerspruch zur Rechtsordnung stehen.
Roh misshandeln (§ 225)	Eine Misshandlung ist roh, wenn sie aus einer gefühllosen, gegen das Leiden des Opfers gleichgültigen Gesinnung heraus erfolgt.
Sache von bedeutendem Wert (§§ 315b, 315c)	Grenze liegt derzeit bei einem Verkehrswert von 750 Euro. Dabei findet ein vom Täter benutztes fremdes Fahrzeug (anders als die Ladung) nach h.M. keine Berücksichtigung.
Schutzvorrichtung (§ 243)	Jede durch Menschenhand geschaffene Einrichtung, die ihrer Art nach dazu geeignet und bestimmt ist, die Wegnahme einer Sache erheblich zu erschweren.
Schwere Gesundheitsschädigung (§§ 221, 239, 306b, 315d)	Eine schwere Gesundheitsschädigung liegt vor, wenn die Nrn. 1-3 des § 226 I erfüllt sind oder wenn das Opfer in eine ernste, langwierige oder schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit, der Arbeitskraft oder anderer körperlicher Fähigkeiten oder eine nachhaltige Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Stabilität gegeben ist.
Sich bemächtigen (§§ 239a, 239b)	Erlangung anhaltender physischer Gewalt über das Opfer.
Sich Entfernen (§ 142)	Räumliche Trennung in der Weise, dass die Feststellungs- und Vorstellungspflicht nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt werden kann.

Stoffgleichheit (§§ 253, 263)	Der erstrebte Vermögensvorteil muss das genaue Spiegelbild (= die Kehrseite) des eingetretenen Vermögensschadens sein.
Tätlicher Angriff (§ 114)	Jede in feindseliger Absicht unmittelbar auf den Körper des Vollstreckungsbeamten abzielende Einwirkung ohne Rücksicht auf ihren (Körperverletzungs-)Erfolg.
Tatsachen (§ 263)	Vergangene oder gegenwärtige Geschehnisse oder Zustände der Außenwelt oder des menschlichen Innenlebens (=Absicht), die dem Beweis zugänglich sind.
Täuschung (§ 263)	Jedes Verhalten, durch das im Wege der Einwirkung auf das intellektuelle Vorstellungsbild eines anderen eine Fehlvorstellung über Tatsachen hervorrufen werden soll.
Überfall (§ 224)	Ein für das Opfer überraschender Angriff.
Um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen (§ 315d)	Gemeint ist die in der konkreten Verkehrssituation erzielbare relative Höchstgeschwindigkeit.
Umschlossener Raum (§ 243)	Jedes abgegrenzte, unbewegliche oder bewegliche Raumgebilde, welches zumindest auch zum Betreten von Menschen bestimmt ist
Unfall im Straßenverkehr (§ 142)	Plötzlich eintretendes regelwidriges Ereignis im öffentlichen Straßenverkehr, das mit den Gefahren des Straßenverkehrs in einem ursächlichen Zusammenhang steht und einen nicht ganz unerheblichen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat
Unglücksfall (§ 323c)	Ein plötzlich eintretendes Ereignis, das eine erhebliche Gefahr mit sich bringt oder mit sich zu bringen droht.
Unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds	Nach neuester BGH-Rechtsprechung ist es nicht mehr erforderlich, dass mehrere Bandenmitglieder am Tatort zusammenwirken. Es reicht aus, wenn z.B. Der Bandenchef im Hintergrund agiert
Urkunde (§ 267)	Jede menschliche verkörperte Gedankenerklärung (= Perpetuierungsfunktion), die zum Beweis im Rechtsverkehr bestimmt und geeignet ist (= Beweisfunktion) und die ihren Aussteller erkennen lässt (= Garantiefunktion).
Verächtlich machen (§§ 186, 187)	Verächtlich gemacht wird eine Person, wenn sie so dargestellt wird, dass sie ihren sittlichen Pflichten nicht gerecht wird.
Verbreiten (§§ 186, 187)	Eine Tatsache als Gegenstand fremden Wissens weitergeben, ohne sich diese Tatsache zu eigen zu machen.
Verdeckungsabsicht (§ 211)	Die Tötung muss das Mittel der Verdeckung einer Straftat (nicht ausreichend: Ordnungswidrigkeit) sein und darf nicht nur eine Folge einer anderen Handlung darstellen, wobei bedingter Vorsatz genügt.
Verfälschen (§ 267)	Verfälschen ist jede nachträgliche Veränderung des gedanklichen Inhalts einer Urkunde, durch die der Anschein erweckt wird, als habe der Aussteller die Erklärung mit dem Inhalt abgegeben, den die Urkunde erst durch die Veränderung erlangt hat.
Vermögensbetreuungspflicht (§ 266)	Die Geschäftsbesorgung für eine anderen in einer nicht ganz unerheblichen Angelegenheit mit einem Aufgabenbereich von einigem Gewicht und einem gewissen Grad an Verantwortlichkeit. Dabei sind vier Kriterien entscheidend: 1) Fremdnützigkeit; 2) Grad der Selbständigkeit; 3) Hauptpflicht; 4) Dauer des Treuverhältnisses.
Vermögensschaden (§§ 253, 263)	Ein Vermögensschaden liegt nach dem Prinzip der Gesamtsaldierung vor, wenn durch die Vermögensverfügung eine Vermögensminderung eingetreten ist, die nicht zugleich durch Vermögenszuwachs infolge der Vermögensverfügung kompensiert wurde.
Vermögensverfügung (§ 263)	Jedes Handeln, Dulden oder Unterlassen, welches sich tatsächlich auf das eigene oder auf fremdes Vermögen auswirkt.
Vermögensverlust großen Ausmaßes (§§ 263, 267)	Der Vermögensverlust sollte laut ständiger Rspr. eine Größenordnung von mindestens 50.000 Euro erreicht haben.
Verschaffen (§ 259)	Ein Sich-Verschaffen ist der bewusste und gewollte Erwerb der tatsächlichen Verfügungsgewalt über eine Sache zu eigenen Zwecken durch ein einverständliches Zusammenwirken mit dem Vortäter.
Verschlossenes Behältnis (§ 243)	Ein zur Aufnahme von Sachen dienendes umschlossenes Raumgebilde, das nicht dazu bestimmt ist, von Menschen betreten zu werden.
Vorteil (§ 331)	Jede Zuwendung materieller oder immaterieller Art, auf die der Amtsträger oder Dritte keinen durchsetzbaren Anspruch hat und die seine rechtliche, persönliche oder wirtschaftliche Lage objektiv messbar verbessert.
Waffe (§§ 224, 244)	Gegenstand, der nach seiner Art dazu bestimmt ist, erhebliche Verletzungen von Menschen zu verursachen.
Wegnahme (§ 242)	Bruch fremden und die Begründung neuen, nicht notwendigerweise eigenen Gewahrsams.
Wehrlosigkeit	Zustand, in dem das Opfer bei Beginn des Angriffs infolge seiner Arglosigkeit in seiner Abwehrbereitschaft und seiner Abwehrfähigkeit stark eingeschränkt ist.
Widerstand (§ 113)	Körperliche Kraftentfaltung oder Drohung mit einer solchen, die gegen den Amtsträger gerichtet ist und nach der Vorstellung des Täters geeignet ist, die Vollstreckungshandlung zu verhindern oder zu erschweren

Wohnung (§ 244)	Räumlichkeiten, deren Hauptzweck darin besteht, Menschen zur ständigen Benutzung zu dienen, ohne dass sie in erster Linie Arbeitsräume sind (= weiter Wohnungsbegriff). – Räumlichkeit, die als Mittelpunkt des privaten Lebens Selbstentfaltung, Entspannung und vertrauliche Kommunikation gewährleistet (= enger Wohnungsbegriff). – Nach h.M. gelten Nebenräume bei hinreichender räumlicher und baulicher Trennung von der Unterkunft (z.B. freistehende Garagen, Gartenhütten) nicht als Wohnung.
Zerstören (§ 303)	Eine Sache ist zerstört, wenn infolge einer körperlichen Einwirkung entweder ihre Existenz vernichtet wird oder ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit völlig verloren geht.
Zueignung (§ 246)	Die Zueignung ist eine aus dem Blickwinkel eines objektiven Betrachters äußerlich erkennbare Handlung, die auf den tatsächlich vorliegenden Willen des Täters schließen lässt, dass er den Eigentümer dauerhaft aus seiner Position verdrängen und sich oder einem Dritten die Sache (die Sachsubstanz oder den Sachwert) wenigstens vorübergehend in das Vermögen einverleiben möchte. Nach der von der herrschenden Meinung vertretenen engen Manifestationstheorie hat sich der Zueignungswille nach außen manifestiert, wenn ein objektiver Betrachter, der die Umstände des Falles nicht kennt, eindeutig auf den Zueignungsvorsatz schließen kann.
Zueignungsabsicht (§ 242)	Zueignungsabsicht besteht aus der Aneignungsabsicht und dem Enteignungsvorsatz.
Zur Täuschung im Rechtsverkehr (§ 267)	Zur Täuschung im Rechtsverkehr handelt, wer erreichen will, dass ein anderer die Urkunde für echt hält und durch diese irriige Annahme zu einem rechtlich erheblichen Verhalten (Tun oder Unterlassen) bestimmt wird.